



P20-0191

Protokoll

über die am Montag, 16. Dezember 2019 um 18:00 Uhr in der Fachschule Unterleiten
(Dornleiten 1, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

- Vorsitzender:** Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer
- Anwesend:** Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRⁱⁿ Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner (ab 19:05 Uhr – TO 11), GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GRⁱⁿ Martina Eschauer, GR Philip Winkelmayr BSc, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Anton Klappf, GR Leopold Danner
- Entschuldigt:** GR Bernhard Jagersberger, GRⁱⁿ Lisa Danner
- Schriftführer:** Wolfgang Kefer

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Prüfungsausschuss vom 10. Dezember 2019
- 2) Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- Soziales vom 9. Dezember 2019
- 3) Erster Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019
- 4) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020
- 5) Gewerbeförderung Firma Johannes Schwarzmüller
- 6) Subventionen
 - a) Musikverein Hollenstein/Ybbs
 - b) Sportverein Hollenstein/Ybbs
 - c) Tennisklub Hollenstein/Ybbs
 - d) Volkstanzgruppe Hollenstein/Ybbs
 - e) Freiwillige Feuerwehr – Kostenbeitrag 2020
- 7) Kostenaufteilung Nachmittagsbetreuung Mittelschulgemeinde und Volksschule
- 8) Darlehensaufnahme Licht- und Kraftvertrieb
- 9) Bericht – Vergabe weiterer Gewerke Rathaus
 - a) Bautischlerarbeiten (Türen, Geländer; Stiegenauftrittsbretter)
 - b) Bodenleger und Holzböden
 - c) Fliesenleger
 - d) Trockenbauarbeiten
 - e) Trockenestrich
- 10) Kostenbeitrag (Baukostenzuschuss) Rathaus 2019
- 11) Finanzierungsplan - Reinvestition Kläranlage – ABA-BA16
- 12) Bildung einer Lawinenkommission - Verordnung
- 13) Übernahme Ybbstalradweg
 - (1) Übernahme der Grundstücke und Schlüsselbauwerke
 - (2) Vereinbarung über Erhaltung und Pflege
 - (3) Weiterverpachtung von Flächen

- 14) Flächenwidmungsplanangelegenheiten
- 15) Klimabündnisgemeinde
- 16) Naturparkkindergarten
- 17) Skibus (Ybbstaler Alpen)
- 18) Mietvertrag – Dornleiten 78(4)
- 19) Ankauf HLF1 – Bericht des Feuerwehrkommandanten
- 20) Personalia (Vertraulich)
 - a) Sonnleitner Andrea – unbefristeter Dienstvertrag
 - b) Haberfellner Luzia – Ansuchen
- 21) Interessentenerklärung Projekt Hochwasserschutz-Ybbs

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

Vor Eröffnung der Tagesordnung informiert Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer den Gemeinderat, dass zur heutigen Sitzung auch noch der Kommandant der FF Hollenstein kommen wird und den Gemeinderat über den aktuellen Stand des Ankaufes des HLF1 informiert wird. Vorgeschlagen wird den Bericht vor den vertraulichen Tagesordnungspunkt Personalia einzufügen. Die Abänderung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt

1) Bericht Prüfungsausschuss vom 10. Dezember 2019:

Das Protokoll des Prüfungsausschuss über die unangemeldete Gebarungseinschau vom 10. Dezember 2019 wird vom Obmann des Ausschusses GR Leopold Danner dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Von der Bürgermeisterin und vom Kassenverwalter liegt dazu eine schriftliche Stellungnahme vor, die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Die unter Punkt 2 aufgezeigten Zahlungsrückstände werden im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses detailliert aufgeklärt. Teilweise wurden die aufgezeigten Zahlungsrückstände eingeklagt (z.B. 207801 – Privatkonkurs – uneinbringlich), teilweise sind diese mit Verbindlichkeiten gegen zu rechnen. Einige sind richtig zu stellen (z.B. 101800).

Die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen wurden im Nachtragsvoranschlag bereits zum Großteil berücksichtigt.

Um aufgezeigte bzw. bemängelte Punkte betreffend der Zahlungsrückstände weiter zu behandeln beantragte die Bürgermeisterin diesen Tagesordnungspunkt am Ende der Sitzung auch nochmals vertraulich zu behandeln. Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

2) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Soziales vom 2. Dezember 2019:

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- und Soziales vom 2. Dezember 2019 wird von der Vorsitzenden des Ausschusses Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt

1. Nachtragsvoranschlag 2019 – siehe auch Tagesordnungspunkt 3 dieser Tagesordnung
2. Kostenaufteilung Nachmittagsbetreuung zwischen Gemeinde (Volksschule) und Mittelschulgemeinde - - siehe auch Tagesordnungspunkt 7 dieser Tagesordnung
3. Voranschlag 2020 – siehe auch Tagesordnungspunkt 4 dieser Tagesordnung
4. Darlehensausschreibung Licht- und Kraftvertrieb – siehe auch Tagesordnungspunkt 8 dieser Tagesordnung
5. Finanzbedarf Reinvestition Kläranlage – siehe auch Tagesordnungspunkt 11 dieser Tagesordnung
6. Vorberatung Subventionen – siehe auch Tagesordnungspunkt 6 dieser Tagesordnung
7. Bericht über die Ybbstaler Alpen (Nächtigungsplus, Gästefrequenz, Winteröffnungszeiten wurden definiert – Reisebürokonzession, Nächtigungsabgabe, Kooperation der Naturparke, Auto-Activ (digitale Darstellung der Wanderwege - Gemeinde erspart sich die eigenen Kosten), Buchungsportal REGIONDO, Wintermobilitätskonzept (Siehe auch Tagesordnungspunkt 17 dieser Tagesordnung) Beitragssystem der Privatzimmervermieter wurde adaptiert, Erlebnisraumkonzept von Andreas Kranzmayer (sollte in Bälde präsentiert werden). Touristische Analyse von Hackl Stefan; Österreichsradrundfahrt – jede Ybbstalgemeinde wird mit einer eignen Sprintwertung angefahren – Hollenstein leistet einen Kostenbeitrag von € 500,-- (wurde im Gemeindevorstand beschlossen)
8. Tourismus allgemein
Eisenstraßenkarten(Informationskärtchen) wurden 2-sprachig (deutsch und englisch) neu aufgelegt. Die Karten für den Treffenguthammer und den Naturpark wurden von der Gemeinde bestellt. Sämtliche Hollensteiner Eisenstraßenkooperationspartner (Wirt, Strandbad, Betriebe) wurden ebenfalls kontaktiert und seitens der Eisenstraße in die Neuauflage der Kärtchen mit einbezogen.
In Kooperation mit der Mostviertel-Tourismus wurde der Hollensteiner Adventmarkt unter dem „Titel Funkelnde Dorfweihnacht“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Flammende Weihnacht“ vermarktet. – Eigene Nächtigungszahlen

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung gestanden ist. Im Gemeindevorstand wurde das Protokoll ebenfalls durchgearbeitet. Zu einigen Punkten ist auch noch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich und wird daher im Zuge der Tagesordnung ohnehin nochmals besprochen.

Das Protokoll der Ausschusssitzung wurde vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen

3) Erster Nachtragsvoranschlag 2019:

Die Bürgermeisterin ersucht den Kassenverwalter dem Gemeinderat den Ersten Nachtragsvoranschlag 2019 zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalter

Die Ordentlichen Einnahmen und Ausgaben steigen um € 177.000,-- auf insgesamt € 4.666.400,--. Dagegen verringert sich der Außerordentliche Haushalt um € 373.000,-- auf insgesamt € 1.443.900,--

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts wurden überarbeitet – wesentlicher Unterschied sind natürlich die erbrachten Eigenleistungen durch die Bauhofmitarbeiter und die Aufteilungen (Änderung) auf die entsprechenden Haushaltsstellen. Positiv auf das Budget wirken sich die Parzellierungen bzw. die Bauvorhaben aus. Mehreinnahmen an Aufschließungskosten (+ € 65.000,--) und eine Rücknahme der Zuführungen auf € 68.100,-- bringen einen zu erwartenden Überschuss von knapp € 89.300,--.

Das Vorhaben Rathaus wird nun mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 285.000,-- veranschlagt. Mündlich zugesagt wurden Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 150.000,-- noch in diesem Jahr. Insgesamt wurden für das Rathaus Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von € 750.000,-- in Aussicht gestellt. Mietvorauszahlung (Baukostenzuschuss) in der Höhe von € 35.000,-- wurde im Außerordentlichen Haushalt veranschlagt

Vereinsheim – Dargestellt wurden sowohl bei der Einnahmenseite als auch bei der Ausgabenseite die Eigenleistungen – An Fremdleistungen waren noch € 1.600,-- aufzuwenden. Daher kann auch die Zuführung aus dem Ordentliche Haushalt auf € 1.600,-- zurückgestellt werden.

Die Aufwendungen für den Straßenbau werden ca. € 175.000,-- betragen. An Einnahmen stehen € 100.000,-- an Bedarfszuweisen sowie die erbrachten Eigenleistungen von € 23.000,-- zu buche. Zuführungen sind vorerst in der Höhe von € 10.000,-- vorgesehen. Der noch ausstehende Fehlbetrag könnte eventuell durch zusätzliche Bedarfszuweisungen für den Straßenbau gedeckt sein.

Ybbs- und Hammerbach:

Für das Hochwasserschutzprojekt Ybbs waren noch Geotechnische Untersuchungen erforderlich - € 4.700,--, für die Fertigstellung des Bauloses Kalchau ein Kostenbeitrag von € 3.300,-- und für die Fertigstellung des Uferschutzes bei der Ybbs € 1.700,-- erforderlich. Zu erwarten ist ein Landesbeitrag von € 4.600,-- und Interessentenbeiträge in der Höhe von € 1.000,-- sodass zum Ausgleich noch Zuführungen in der Höhe von € 4.100,-- einzuplanen sind.

Güterwege:

Für die Instandhaltung an Güterwegen konnte ein Zusatzbudget in der Höhe von € 40.000,-- angesprochen werden. Die Erhöhung wurde entsprechend veranschlagt. Dagegen entfiel der geplante Neubau des Güterweges Raingrub.

Naturpark:

Der Budgetansatz wurde den tatsächlich erbrachten Eigenleistungen angeglichen.

WVA:

Schwerpunkt der Investitionen im Jahr 2019 bildeten die Investitionen in die Wasserversorgungsanlage. Im Zug des Bauabschnittes WVA BA 06 wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Fertigstellung Bauteil Kalchau mit Asphaltierung (Anteilige Flächen wurde auch auf Kanal, Strom bzw. Straßenbau aufgeteilt)
- Bauteil Steinhausgründe: Verlegung der Wasserleitung und (anteilige) Errichtung der Rohtrasse
- Bauteil Knöpfellehen: Anschluss der Objekte Wenten 22 an die Ortswasserleitung mittels Spülbohrtechnik (war im ursprünglichen Umfang nicht vorgesehen)
- Bauteil Saimannslehen: Errichtung einer Transportleitung bzw. Umgehungsleitung der Siedlung zwecks Verbesserung der Wasserversorgung in den südlich gelegenen Versorgungsgebieten (Langfeld, Kleinhollenstein und Krenlehenfeld)
- Bauteil Lus: Verlegung der Wasserleitung im gesamten neuen Siedlungsgebiet und (anteilige) Errichtung des Straßenrohbaues. Die Umsetzung der zuletzt angeführten Bauteile war ursprünglich erst für das Jahr 2020 vorgesehen.

In die WVA wurden daher im heurigen Jahr ca. € 280.000,-- investiert. Auch der Sollabgang aus dem Vorjahr wurde veranschlagt.

Durch eine – bereits beschlossene Darlehensaufnahme in der Höhe von € 480.000,-- – sind diese Investitionen zum Großteil abgedeckt. Die restliche Finanzierung ist durch zu erwartende Einmündungsgebühren gegeben (wurden eher „konservativ“ veranschlagt)

Abwasserbeseitigungsanlage:

Verlegung des Kanals in der Steinhaussiedlung. Bei diesem Projekt ergaben sich gegenüber der Kostenschätzung erhebliche Mehrkosten, da die Ableitung des Regenwassers über den Oberflächenkanal der Osterbergersiedlung nicht erfolgen konnte. Die Berechnung hat eine hydraulische Überlastung dieses Kanalstranges ergeben. So musste das Projekt abgeändert und die Ableitung Richtung Landesstraße und Sauna erfolgen. Ausständig sind noch die Asphaltierungsarbeiten (Wiederherstellung) die im Jahr 2020 erfolgen wird.

In den Kosten sind aber auch die anteiligen Asphaltierungskosten für die Siedlungen Kalchau und Bundesforste berücksichtigt

Abgedeckt sind diese Investitionen durch ein – ebenfalls bereits beschlossenen - Darlehen, durch Kanalanschlussgebühren sowie durch den übernommenen Sollüberschuss bzw. zu erwartende Förderungen.

Die reale Abwicklung (teilweise Darlehenszuzahlung, Erträge aus der Kanalanschlussgebühr, Förderungen) wird sich zum Großteil in das Jahr 2020 verschieben.

Licht- und Kraftvertrieb:

Die Summe der durchgeführten Investitionen bei Kanal- und Wasser haben auch den Licht- und Kraftvertrieb gefordert, sodass eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 120.000,-- für die Abdeckung der teilweise bereits durchgeführten Investitionen erforderlich ist. (Siehe dazu auch Punkt 4 der Tagesordnung)

gGR Ing. Friedrich Buder stellt die Anfrage inwieweit die im Prüfungsausschuss aufgezeigten Außenstände bzw. Uneinbringlichkeiten Einfluss auf das Jahresergebnis haben.

Kassenverwalter Kefer bemerkte dazu, dass dieser Umstand zum überwiegenden Teil bereits berücksichtigt wurde.

gGR Ing. Raimund Forstenlechner nimmt wie folgt Stellung:

Die vom Bauhof erbrachten Leistungen wurden den einzelnen Kostenstellen bzw. Haushaltsstellen zugeordnet. Weiter nimmt er Bezug auf die erfolgreich installierte Nachmittagsbetreuung. Dieser Umstand spiegelt sich sowohl auf der Einnahmen als auch auf der Ausgabenseite wieder. Beim Treffenguthammer wurde ein neuer Zaun sowie Spielgeräte installiert. Beim Winterdienst wurde durch die Übernahme der Betreuung verschiedener Gehsteige auch entsprechende Einnahmen erzielt. Ein gewaltiges Plus ist bei den Einnahmen der Aufschließungskosten auf Grund der Mobilisierung der Baugründe in der Siedlung Steinhaus und Lus zu verzeichnen. Dies erklärt auch den deutlichen Überschuss im heurigen Jahr. Weiters nimmt er Bezug auf die Schulungskosten der Bediensteten bedingt durch die Umstellung auf die „VRV 2015“ und den Dienstprüfungskurst von Frau Christine Baron. Der Darlehensstand wird trotz der Gesamtaufnahme von € 700.000,-- nur um € 100.000,-- steigen. Zusammenfassend kann eine durchaus positive Entwicklung im Jahr 2019 festgestellt werden und stellt den Antrag auf Beschlussfassung des ersten Nachtragsvoranschlags in der vorliegenden Form.

Der Antrag des gGR Ing. Raimund Forstenlechner wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

4) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020:

Operative Gebarung (ordentlicher Haushalt) ermöglicht einen „Überschuss“ von € 59.400,--, welcher dann für die „Investive“ Gebarung herangezogen werden kann (z.B. Straßenbau, Instandhaltung Güterwege)

Folgende Projekte (außerordentlicher Haushalt) sind vorgesehen:

1. Generalsanierung Rathaus - € 300.000,-- (Eigenmittel der Gemeinde € 25.000,-- (vermindert dann den „Überschuss“ aus der „operativen“ Gebarung)
2. Ankauf HLF 1 - € 150.000,--
Finanzierung (wie ursprünglich vorgesehen bzw. mit der Freiwilligen Feuerwehr vereinbart).
 - b. Darlehen € 52.500,--
 - c. Kostenbeitrag Feuerwehr 52.500,--
 - d. Zuschuss Land 20.000,-- (nun fraglich)
 - e. Zuschuss Land – Ust. Vergütung € 12.500,--
 - f. Zuschuss Land – BZ – Gdeanteil Ust-Vergütung € 12.500,--
3. Errichtung Kindertagesstätte – zumindest der Start sollte gegeben sein (Projektierung) – Genaue Kosten sind noch nicht ermittelt. Umsetzungsphase geschätzt auf zwei Jahre. Sollte angeblich zum Großteil über Förderungen finanzierbar sein. Vor Umsetzung ist natürlich ein detailliertes Projekt mit Finanzierungsplan vorzulegen.
4. Gemeindestraße: Neben diversen Instandsetzungsmaßnahmen sind die Asphaltierungsarbeiten in der Rot-Kreuz-Siedlung vorgesehen. Insgesamt wurden daher € 210.000,-- veranschlagt. Die Bedeckung sollte über Bedarfszuweisungsmittel erfolgen.

- Ebenso ist eine Darlehensaufnahme vorgesehen (Falls keine Bedarfszuweisungen für dieses Projekt gewährt werden).
5. Ybbs- und Wildbachverbauung
 - a) Fertigstellung Hammerbach mit Rückbau Bundesforstewehr und Brücke über den Schaugraben
 - b) Mure Gallenzen – Es gilt noch die schriftliche Bestätigung der vorerst mündlich zugesagten Finanzierung abzuwarten. Laut übereinstimmenden Aussagen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und LR DI Ludwig Schleritzko ist ein Zuschuss in der Höhe von 84% zu erwarten. Die restlichen 16 % Eigenmittel sind von der Gemeinde und der Straßenbauabteilung aufzubringen.
 - c) Hochwasserschutz Ybbs - € 45.000,-- vorgesehen – Gemeindeanteil 30 % - betrifft jedoch vorwiegend den Schutzdamm beim Sportplatz – Für den Rest steht noch die Finanzierungsverhandlung aus.
 6. Güterwege
 - a) Instandhaltungsmaßnahmen € 30.000,--
 - b) Neubau GW RaingrubFinanzierung des Gemeindeanteils noch offen (Eigenmittel oder Darlehen – vorläufig Eigenmittel vorgesehen)
 7. Förderung Naturpark - € 20.000,-- zu erbringen vorwiegend durch Eigenleistungen der Bauhofmitarbeiter sowie einer Barleistungen in der Höhe von € 3.000,-- laut Grundsatzbeschluss des Gemeinderates.
 8. Naturnahes Campen - € 20.000,-- vorgesehen – (Absichtserklärung – keine detaillierte Finanzierung) – In der Auflagephase des Voranschlags wurde jedoch seitens der Eisenstraße mitgeteilt, dass dieses Vorhaben nicht umgesetzt werden kann.
 9. Wasserleitungsbau – „Restarbeiten“ – derzeit kein weiteres Projekt geplant. Der Ausbau der Wasserversorgung in das künftige geplante Gewerbegebiet „Steinhaufen“ wurde noch nicht berücksichtigt. Eine Kostenschätzung auf Grund fehlender Projektunterlagen auch schwer möglich. Gleiches gilt auch für den Bereich der Abwasserbeseitigung
 10. Kanalbau
 - a) Fertigstellung = Wiederherstellung bzw. Asphaltierung „Siedlungsstraße“
 - b) Reinvestition Kläranlage (lt. Finanzierungsplan sind für die kommenden drei Jahre ca. € 330.000,-- an Investitionen notwendig. Näheres siehe auch Punkt 11 dieser Tagesordnung)
 11. Projekte Licht- und Kraftvertrieb
 - a) Ausrollung Smart Meter
 - b) LWL – Bespielung
 - c) Errichtung Kleinkraftwerk Königsberg

Nach kurzer Debatte und Stellungnahme der beiden Fraktionen wird der Voranschlag 2020 über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

5) Gewerbeförderung Konditorei – Bäckerei Hannes Schwarzmüller:

Die Konditorei – Bäckerei Hannes Schwarzmüller hat mit Schreiben vom 30.10.2019 um Gewerbeförderung – Lehrlingsförderung angesucht.

Angesucht wurde für eine Förderung von vier Lehrlingen:

- Schneckenleitner Eva – Lehrbeginn 29.8.2016 – mögliche Förderung für das erste Lehrjahr € 220,--, sowie für das zweite Lehrjahr € 150,--

- Grill Melanie - Lehrbeginn 01.06.2017 – mögliche Förderung für das erste Lehrjahr € 220,--, sowie für das zweite Lehrjahr € 150,--
- Kerschbaumer Barbara Lehrbeginn 1.8.2016 – mögliche Förderung für das erste Lehrjahr € 220,--, sowie für das zweite Lehrjahr € 150,--
- Mayer Stefanie - Lehrbeginn 1.8.2019 – mögliche Förderung für das erste Lehrjahr € 220,--, sowie für das zweite Lehrjahr € 150,--

Antrag: Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) in der Gesamthöhe von € 1.480,-- beschließen. Der Betrag von € 1.110,-- kann sofort ausbezahlt werden, ein Betrag von € 220,-- am 31.7.2020 (Ende erstes Lehrjahr Mayer Stefanie), ein Betrag von € 150,-- am 31.7.2021 (Ende zweites Lehrjahr Mayer Stefanie) jedoch nur wenn das Lehrverhältnis zum Auszahlungsdatum noch aufrecht ist.

Beschluss: einstimmig

6) Subventionsvergaben:

a. Musikverein Hollenstein/Ybbs:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Musikverein Hollenstein vom 4. Oktober 2019 vor. Das Ansuchen ist vollständig und entspricht den Richtlinien

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat möge eine Subvention an den Musikverein Hollenstein/Ybbs in der Höhe von € 2.000,-- (lt. Vorberatungen im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 2. Dezember 2019 bzw. Gemeindevorstand vom 9. Dezember 2019) beschließen.

Beschluss: einstimmig

b. Sportverein Hollenstein/Ybbs – Sektion Fußball:

Der FC Hollenstein haben mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2019 angesucht. Das Antrag ist gut gegliedert und entspricht den Richtlinien

Antrag und Beschluss:

Antrag auf Gewährung einer „Allgemeinen“ Unterstützung für den Sportverein in der Höhe von € 500,--

Antrag auf Gewährung einer Jugendförderung in der Höhe von € 2.600,--

Antrag auf Übernahme der Turnsaalbenutzungskosten für die Nachwuchsmannschaften in der Höhe von € 1.050,--

Antrag auf Übernahme der Fliesenlegerarbeiten durch Gemeindepersonal zu einem Wert von € 600,--

(lt. Vorberatungen im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 2. Dezember 2019 bzw. Gemeindevorstand vom 9. Dezember 2019)

Beschluss: einstimmig

c. Tennisklub Hollenstein/Ybbs:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Tennisklub Hollenstein/Ybbs vom 7. Oktober 2019 vor. Das Ansuchen entspricht den Richtlinien

Antrag:

Antrag auf Vergabe einer Subvention in der Höhe von € 500,-- (lt. Vorberatungen im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 2. Dezember 2019 bzw. Gemeindevorstand vom 9. Dezember 2019) Beschluss: einstimmig

d. Volkstanzgruppe Hollenstein:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Volkstanzgruppe Hollenstein/Ybbs vom 4. Dezember 2019 vor.

Antrag und Beschluss:

Antrag auf Vergabe einer Subvention in der Höhe von € 300,-- (lt. Vorberatung im Gemeindevorstand vom 9. Dezember 2019).

Beschluss: einstimmig

e. Freiwillige Feuerwehr

Antrag und Beschluss:

Antrag auf Vergabe eines Unterstützungsbeitrages für die Freiwillige Feuerwehr Hollenstein/Ybbs in der Höhe von € 9.000,-- (Auszahlung erfolgt in zwölf gleichbleibenden Monatsraten)

Beschluss: einstimmig

7) Kostenaufteilung Nachmittagsbetreuung – Mittelschulgemeinde und Volksschule (Gemeinde)

Der Aufwand für die Nachmittagsbetreuung (Sachaufwand und Personalaufwand) ist zwischen der Mittelschulgemeinde und der Gemeinde (Volksschule) aufzuteilen. Gleiches gilt für die Erträge. Vorgeschlagen wird eine Aufteilung 30 % Mittelschule, 70 % Volksschule. Dies entspricht in etwa den tatsächlichen Schülerbesuch. Im Mittelschulausschuss wurde im Oktober 2019 der gleiche Beschluss gefasst. Die laufenden Auszahlungen und Einzahlungen erfolgen über die Gemeinde. Die Aufteilung erfolgt im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses. Die laufenden Geschäfte sind von der Gemeinde (Volksschule) abzuwickeln und im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses entsprechend dieses Beschlusses aufzuteilen.

Antrag: Der Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales empfiehlt im Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschluss: Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig vorstehende Aufteilung der Kosten der Nachmittagsbetreuung (30 % Mittelschulgemeinde / 70 % Volksschule = Gemeinde).

8) Darlehensaufnahme – Licht- und Kraftvertrieb

Es soll ein Darlehen in der Höhe von € 120.000,-- ausgeschrieben und bei der kommenden Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Die Darlehensaufnahme ist erforderlich da im Jahr 2020 einige Investitionen durchgeführt wurden.

- „Einblasen“ der Lichtwellenleiter in die Leerrohre		
Inklusive aller Nebenarbeiten	€	40.000,--
- Ankauf Smart Meter	€	25.000,--
- Projekt Verkabelung „Lus“	€	35.000,--
- Projekt Verkabelung „Steinhaussiedlung“	€	20.000,--
<u>Summe</u>	<u>€</u>	<u>120.000,--</u>

Die Reinvestitionen der beiden Kraftwerke Schreybach (2018) bzw. Kesselgraben 2019 sowie das Projekt „Kalchau“ wurden zur Gänze aus dem Cash-Flow bezahlt. Auch der Ankauf des neuen Kleintraktors erfolgte über den Licht- und Kraftvertrieb.

Das Darlehen wurde ausgeschrieben. Eingelangt sind zwei Angebote zu jeweils zwei Varianten (Fixzinssatz, variabler Zinssatz). Von der Volksbank Niederösterreich, der Sparkasse Amstetten

Angebot Hypo NÖ

Variabel:

Variante a): Indikator negativ, daher gilt Mindestzinssatz = Aufschlag 0,67 %

Variante b): 6-M-Euribor = 0,338% - Aufschlag 1,25% = derzeitiger Zinssatz: 0,912%

Fixzinssatz

Variante a) – Zinssatz 1,011 % - Gesamte Laufzeit

Angebot Raiffeisenbank:

Variabel: 6-M-Euribor + 0,73% Aufschlag. Im Fall, dass der Indikator einen negativen Wert ausweist, wird ein Wert von Null zur Berechnung der Kondition herangezogen.

Fixzinssatz: 0,98 % fix für 10 Jahre danach wie Variante 1 (Variabel)

Nach Diskussion kam man überein die Variante Fixzinssatz (10 Jahre, Restlaufzeit Variabel) zu wählen.

Als Best- und Billigstbieter wurde die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel ermittelt. (Fixzinssatz 0,98 % Fix auf 10 Jahre, Restlaufzeit Aufschlag 0,73% über 6 M-Euribor).

Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig für die Abdeckung der Investitionen beim Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel ein Darlehen in der Höhe von € 120.000,-- (Fixzinssatz 0,98 % Fix auf 10 Jahre, Restlaufzeit Aufschlag 0,73% über 6 M-Euribor) aufzunehmen.

9) Bericht Vergabe weiterer Gewerke Rathaus

1) Bautischlerarbeiten (Türen, Geländer; Stiegenauftrittsbretter):

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR191216.docx

23 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen – Acht haben abgegeben, ein Angebot wurde ausgeschieden
Vergabevorschlag vom Büro Hackl lautet: Fa. Lanzinger, € 92.184,-- (wird noch nachverhandelt) – zweiter Ehebruster € 98.496,-- (Brutto)
Der Gemeinderat schließt sich dem Vergabevorschlag des Projektanten an.

- 2) Bodenleger und Holzböden
15 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen – fünf haben abgegeben:
Vergabevorschlag vom Büro Hackl lautet: Fa. Henigler 22.903,80 (wird noch nachverhandelt) – nächste + 10%
Der Gemeinderat schließt sich dem Vergabevorschlag des Projektanten an.
- 3) Fliesenleger und Natursteinarbeiten
10 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen – drei haben abgegeben:
Vergabevorschlag vom Büro Hackl lautet: Kogler und Fuchsberger – 89478,--/90975,-- (nachverhandelt mit Kampfpreise!!!)
Der Gemeinderat schließt sich dem Vergabevorschlag des Projektanten an.
- 4) Trockenbauarbeiten
17 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen – drei haben abgegeben:
Vergabevorschlag vom Büro Hackl lautet: Fa. Hofreiter € 68478,-- (Wird noch nachverhandelt) nächste + 10 %
Der Gemeinderat schließt sich dem Vergabevorschlag des Projektanten an.
- 5) Trockenestrich
33 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen – drei haben abgegeben:
Vergabevorschlag vom Büro Hackl lautet: wird eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt, da nicht Plausibel
Der Gemeinderat schließt sich dem Vergabevorschlag des Projektanten an.

10) Kostenbeitrag (Baukostenzuschuss) Rathaus 2019

Auf Grund des zu erwartenden positiven Jahresrechnungsabschluss soll für das Jahr 2019 noch ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 35.000,-- an die GWSG überwiesen werden. Dieser Kostenbeitrag entspricht auch den dem Land vorgelegten Finanzierungsplan.

Antrag:

Bezahlung des Kostenbeitrages (Baukostenzuschuss) für die Sanierung des Rathauses für das Jahr 2019 in der Höhe von € 35.000,--.

Beschluss: einstimmig

11) Reinvestitionsplan Kläranlage (ABA-BA16)

Die geplante Reinvestition für die Kläranlage (ABA-BA16) wurde nun gemeinsam mit Klärwärter Bernhard Forstenlechner und ZT DI Kurt Pfeiller zusammengestellt. In den kommenden drei Jahren 2020 bis 2020 müssen ca. € 300.000,-- investiert werden.
Umfang 2020 – € 122.700,--

Umfang 2021 - € 87.900,--
Umfang 2021 - € 89.400,--

Ca. 90 % des Umfanges soll mittels einer Darlehensaufnahme finanziert werden.
Tilgungsbeginn jedoch erst im zweiten Halbjahr 2024, da im ersten Halbjahr die
Darlehenstilgung für die Errichtung der Kläranlage (maschineller Teil) ausläuft.

Grundsatzbeschluss über Finanzierung und Umsetzung – Detailvergaben dann noch im
Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand erforderlich. Ca. 25 % der Reinvestitionskosten könnten
Förderfähig sein.

Die Umsetzung im Jahr 2020 ist wie folgt geplant
Förderansuche bei Bund und Land einbringen
Einholen entsprechender Angebot im Jänner 2020
Prüfverfahren und Nachverhandlungen im Februar 2020
Vergabe im März 2020 – anschließend Umsetzung

Antrag:

Die Höhe der Reinvestition bzw. die jährlichen Umsetzungsschritte sollen vom Gemeinderat
grundsätzlich beschlossen werden.

Die einzelnen Vergabebeschlüsse sind dann in den entsprechenden Gremien zu fassen.

Beschluss: einstimmig

12) Bildung einer Lawinenkommission

Auf Grund der Vorkommnisse im vergangenen Winter und auf Grund von Empfehlungen des
Amtes der NÖ Landesregierung soll eine Lawinenkommission gebildet werden. Dazu ist es
notwendig im Gemeinderat eine entsprechende Verordnung und eine Geschäftsordnung zu
beschließen.

Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat nachstehende
Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, womit gemäß § 33 der NÖ.
Gemeindeordnung 1971, LGBl. 1000-23, für das Gemeindegebiet eine **Lawinenkommission**
installiert, deren Befugnisse festgelegt und dieser Kommission eine **Geschäftsordnung**
gegeben wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung
vom **16.12.2019** in Wahrnehmung von Befugnissen der örtlichen Sicherheitspolizei 32 Abs.2,
Ziff. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973) folgende Verordnung und Geschäftsordnung
beschlossen.

§ 1

Der Schutz der Bevölkerung vor Lawinen und deren Folgewirkungen stellt eine Aufgabe der
örtlichen Sicherheitspolizei im Sinne des § 32 Abs. 2, Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dar;
die Handhabung der Ortspolizei selbst obliegt, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen
staatlichen Organen übertragen wurden, zufolge
§ 38 Abs. 1 Z. 6 dieses Gesetzes dem **Bürgermeister**.

Um dem Bürgermeister das Erkennen und die Bekämpfung von Lawinengefahren zu
ermöglichen, wird für den Gemeindebereich von Hollenstein an der Ybbs eine

Lawinenkommission installiert, deren personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich in dieser Verordnung geregelt wird.

§ 2

Der Lawinenwarnkommission gehören in der Wintersaison 2019/20 an:

Vorsitzende:	Bgm. Manuela Zebenholzer
1. Vorsitzender-Stellvertreter:	Vizebgm. Walter Holzknecht
2. Vorsitzender-Stellvertreter:	AL Wolfgang Kefer

Mitglieder:

Geschäftsführer Herbert Zebenholzer	Königsberg - Hollenstein Skillifte GmbH
Klaus Jagersberger	Bergrettung Hollenstein
Werner Fohringer	Bergrettung Hollenstein

BH Amstetten
NÖ Lawinenwarndienst

Für die unter § 2 genannten Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, sofern diese nicht angeführt sind.

§ 3

Vor Aufnahme ihrer Funktion ist die Lawinenkommission von ihrem Vorsitzenden **alljährlich** zu einer Sitzung einzuberufen, in der die der Kommission angehörenden Mitglieder jeweils individuell(namentlich) für die kommende Wintersaison festgelegt werden. Weiters sind für die kommende Wintersaison auch Ersatzmänner festzulegen.

Sämtliche der Lawinenkommission angehörige Mitglieder müssen mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder des Stellvertreters gemäß Verordnung des Bürgermeisters bezüglich "**Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters**" gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, eine **fachliche Ausbildung in Lawinenkunde** nachweisen können.

Die **Funktionsperiode** der Lawinenkommission erstreckt sich gleichlautend mit der Funktionsperiode des Gemeinderates wobei die Tätigkeit der Lawinenkommission mit den ersten Schneefällen der neuen Wintersaison beginnt und mit der abgeschlossenen Schneeschmelze im darauffolgenden Frühjahr endet.

§4

Die Aufgabe der Lawinenkommission ist die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes (LGBI. 4450 i.d.dzt.g.F.) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Lawinengefahren im gesamten Gemeindegebiet, wie z.B. der Schutz von Personen und Sachen vor Lawinengefährdung in den örtlichen Siedlungsgebieten.

Ist auf Grund besonderer atmosphärischer, meteorologischer oder witterungsmäßiger Verhältnisse, auf Grund bestehender Erfahrungswerte oder wegen der über den ORF verbreiteten Meldungen der Zentralanstalt für Meteorologie oder Geodynamik, mit der Gefahr von Lawinenabgängen zu rechnen, kann der Geschäftsführer den Bürgermeister ersuchen, die Lawinenkommission als Dienstleister der Königsberglifte zusammenzurufen, um einen

Beschluss über die zum Schutze vor Lawinengefährdungen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen und im Protokollbuch zu beurkunden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Lawinenkommission ist es erforderlich, dass zumindest die **Hälfte** ihrer Mitglieder anwesend ist bzw. im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen kontaktiert wurde.

Bei Stimmengleichheit in dieser Kommission gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, der der Vorsitzende beitrifft. Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind vom Bürgermeister, seinem Vertreter im Vorsitz oder dem jeweils hiermit vom Bürgermeister betrauten Mitglied der Lawinenkommission zu vollziehen.

§ 5

Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind jeweils in einem Protokollbuch, das über die Sitzungen und die dabei gefassten Beschlüsse in chronologischer Reihe Auskunft zu geben hat, festzuhalten.

Die Mitglieder der Lawinenkommission haben den Gegenstand der Beschlussfassung durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu beurkunden; wurde die Meinung eines Mitgliedes fernmündlich oder durch Boten eingeholt, ist hierüber ein kurzer Vermerk zu verfassen.

§6

Die Anordnungen und Verfügungen der Lawinenkommission sind in geeigneter und für den Kreis der betroffenen Personen in leicht wahrnehmbarer Weise kundzumachen.

Die Verlautbarung der Anordnungen ist von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs durchzuführen.

Anordnungen im Bereiche der Königsbergglifte in Hollenstein an der Ybbs sind bei der Berg- und Talstation der betroffenen Aufstiegsanlagen sowie am Beginn der betroffenen Schiabfahrten und Schirouten von der Königsberg-Hollenstein Skilifte GmbH anzubringen.

Es sind darüber hinaus die für Lawinengefahr allgemein in Verwendung stehenden Symboltafeln anzubringen.

6. Vollziehung der Beschlüsse:

6.1. Die Lawinenkommission Hollenstein an der Ybbs hat das Ergebnis ihrer Beratung und ihre Empfehlungen (5.1.)

jeweils in einem Protokoll festzuhalten, welches von allen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist. Zur Abfassung des Protokolls ist ein Protokollführer zu bestellen. Bei fernmündlicher Absprache ist das **Protokoll** mit **Zeit-** und **Ortsangabe** zu versehen und hat den **wesentlichen Inhalt** der **gutachtlichen Stellungnahme** jedes befassten **Kommissionsmitgliedes** zu enthalten. Dieses **Protokoll** ist **nachträglich** den Mitgliedern der Kommission zur **Kenntnisnahme** und **Unterfertigung** vorzulegen.

6.2. Zur Durchführung der **kanzleimäßigen Geschäfte** bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtungen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

7. Fortentwicklung des Lawinenschutzes:

Erachtet die Lawinenkommission oder eines ihrer Mitglieder auf Grund von Erfahrungen bzw. laufenden Beobachtungen der Verhältnisse im eigenen örtlichen Wirkungsbereich bestimmt über die Aufgabenstellung dieser Geschäftsordnung hinausgehende Aktivitäten auf dem Sektor

des aktiven und passiven Lawinenschutzes für wünschenswert so sind dem Bürgermeister entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Weiters ist von den Mitgliedern der Lawinenkommission nun eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

13) Ybbstalradweg:

a) Übernahme der Grundstücke und Schlüsselbauwerke

Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Vereinbarung betreffend „Übernahme Ybbstalradweg“ (Grundstücke und Erhaltungspflicht)

Der Ybbstalradweg zwischen Lunz am See und Waidhofen an der Ybbs (Großes Ybbstal) bzw. zwischen Ybbsitz und Waidhofen an der Ybbs (Kleines Ybbstal) zählt zu den erfolgreichsten Regionalentwicklungsprojekten in Niederösterreich.

Im Zuge des Projektabschlusses werden die Grundstücke und sämtliche Schlüsselbauwerke der ehemaligen Ybbstalbahn (bisher im Eigentum der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft NÖVOG) an die jeweiligen Gemeinden des Ybbstalradwegs übertragen (Beilage 1). Bis spätestens Ende März 2020 werden dazu die notwendigen Beschlüsse in den sieben Gemeinden Waidhofen an der Ybbs, Ybbsitz, Opponitz, Hollenstein an der Ybbs, St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs und Lunz am See gefasst.

Mit dieser Übernahme wird auch die gesamte Erhaltungspflicht des Ybbstalradwegs an die jeweiligen Gemeinden übertragen, wobei die Pflege und Erhaltung der Schlüsselbauwerke (Beilage 2) der Verein Gemeindeverband Ybbstalradweg (ZVR: 971530406) übernimmt.

Eine periodische Überprüfung der Brückenbauwerke des Ybbstalradwegs wird abhängig von der Verkehrsbelastung durch die Brückenbauabteilung ST5 durchgeführt. Betreffend der 8 großen Brückenbauwerke des Ybbstalradwegs (Beilage 3) wird vereinbart, dass bei außerordentlichen Schäden durch Elementarereignisse (Naturkatastrophen, Sturm, Hangrutschungen, Hochwasser bei Überflutung der Fahrbahn) das Land Niederösterreich die Wiederherstellungskosten übernimmt.

Für die Wartung und Erhaltung der angeführten Schlüsselbauwerke des Ybbstalradwegs erklären sich die Ybbstalradweg-Gemeinden bereit, einen Erhaltungsfonds einzurichten und diesen jährlich mit Euro 45.500,- zu dotieren. Dieser Betrag wird auf die Gemeinden aufgeteilt und ergibt einen Betrag von Euro 6.500,- pro Gemeinde und Jahr. Der Ybbstalradweg-Erhaltungsfonds wird vom Verein Gemeindeverband Ybbstalradweg verwaltet. Entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse werden bis spätestens Ende März 2020 gefasst.

Das Land Niederösterreich erklärt sich bereit, den angeführten Erhaltungsfonds mit Euro 45.000,- pro Jahr zu dotieren. Für diese Unterstützung wird eine Laufzeit von 8 Jahren (2020 bis 2027) vereinbart. Die Abwicklung erfolgt durch die NÖVOG.

Die Endabrechnungssumme des Ybbstalradwegs beträgt Euro 10.600.000,-. Dieser Betrag wird vom Land Niederösterreich finanziert. Etwaige Mehrkosten sind durch die Gemeinden bzw. den Verein Gemeindeverband Ybbstalradweg zu finanzieren.

b) Vereinbarung Verein Ybbstalradwegverband über Erhalt und Pflege des Ybbstalradweges

Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat nachstehende Vereinbarung betreffend „Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen“ am Ybbstalradweg:

Der Verein Gemeindeverband Ybbstal verpflichtet sich, die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen, welche die Schlüsselbauwerke betreffen, zu tragen. Als Entscheidungsgrundlage für diese Instandsetzungsmaßnahmen dient das jeweilige Überprüfungsprotokoll bei Wiederinbetriebnahme nach der Wintersperre.

Ausgenommen sind folgende Arbeiten:

- Böschungspflege mit Baum- und Strauchschnitt
- Wartung und Pflege der Entwässerungsanlagen
- Reinigung der Fahrbahn sowie der zweckgebundenen Kfz-Abstellplätze
- Reinigung und Pflege der Radwegmöbel, Wetterstadel, etc. sowie deren Instandhaltung
- Müllentsorgung
- Erhaltung und Pflege allenfalls vorhandener WC-Anlagen
- Aufstellen von Tafeln bei einer erforderlichen Sperre des Radweges (Wintersperre bzw. anderer Anlass)

Die Gemeinde Hollenstein/Ybbs verpflichtet sich, diese Arbeiten auf ihrem Gemeindegebiet selbst zu tragen.

c) Weiterverpachtung von Flächen

Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig, die für den Betrieb des Ybbstalradweges nicht benötigten Flächen können den Anrainern zu einem Pauschalpreis von € 10,- weiter zu verpachten. Dafür ist jedoch jeweils eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die vom Gemeindevorstand jeweils zu beschließen ist. (Von dieser Regelung ausgenommen ist die weitere Verwertung des Areals südlich des ehemaligen Bahnhofes Kleinhollenstein).

14) Widmungsangelegenheiten – Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Gemeinde Hollenstein hat das örtliche Raumordnungsprogramm überarbeitet und mit einem örtlichen Entwicklungskonzept versehen. Außerdem wurden Punkte zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen dieser Überarbeitung ebenfalls ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt.

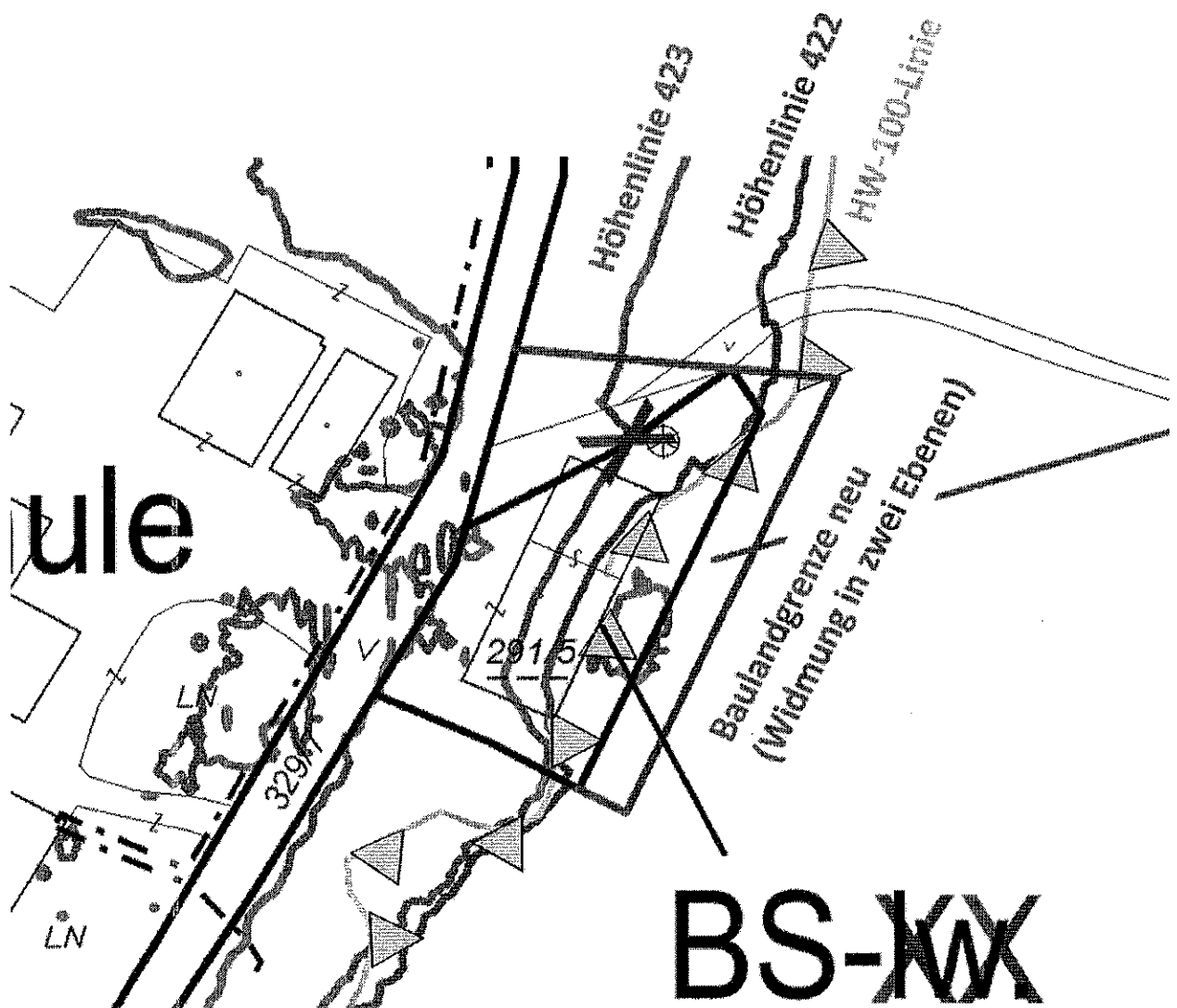
Der Auflagezeitraum war vom 19.06. bis 31.07.2019. Am 07.11.2019 fand die raumordnungsfachliche Begutachtung mit der Abteilung RU7 statt. Ein Gutachten für das gesamte Projekt liegt noch nicht vor, der Gutachter hat allerdings ein separates Gutachten für die Änderungspunkte 13, 19 und 20 erstellt.

Im Auflagezeitraum langten Stellungnahmen ein, die allerdings sich nicht mit den erwähnten drei Punkten befassen. Eine Erörterung der Stellungnahmen soll dann erfolgen, wenn relevante Punkte zur Beschlussfassung stehen.

Eine Strategische Umweltprüfung wurde in der Form eines Umweltberichtes erstellt. Allerdings betraf dieser nicht die gegenständlichen Punkte. Eine Erörterung der Strategischen Umweltprüfung soll ebenfalls erst dann stattfinden, wenn relevante Punkte zum Beschluss steht.

Der Gutachter hat im amtlichen Gutachten vom 10.12.2019 grundsätzlich den erwähnten drei Änderungspunkten (13, 19, 20) ihre Übereinstimmung mit den raumordnungsfachlichen Kriterien bestätigt. Zum Änderungspunkt 13 wurde allerdings angeregt, dass das Sondergebiet nicht mit dem Zusatz -Stockhalle sondern mit dem Zusatz **-Stocksport** versehen wird.

Zum Änderungspunkt 19 wurde angemerkt, dass die Lage des Überflutungsgebietes genauer zu bestimmen sei und nur eine Detaillierte Darstellung, die sowohl die genaue Lage der Baulandgrenze, als auch die Höhenlage des Überflutungsgebietes sowie die Baulandgrenze zwischen Vp und BS zeigt, kann die Festlegung geprüft werden. Dazu wird auf die Folgende Skizze verwiesen:



Diese Darstellung zeigt, dass die HW-100-Anschlaglinie im umzuwidmenden Bereich immer östlich der Höhenschichtenlinie 422m liegt. Da das Gelände in diese Richtung Ybbs (Osten) abfällt, liegt die Höhenkote 422 somit über dem HW-100-Niveau. Eine Neuwidmung von Bauland innerhalb der HW-100-Linie findet somit nicht statt.

Der Bereich, der gänzlich dem Bauland zugeordnet werden soll (Norden), liegt außerhalb der Anschlaglinie des HW-100. Hier besteht somit kein Konflikt.

Der Gemeinderat beschließt den Änderungspunkt 13 wie in der Empfehlung des Gutachters (BS-Stocksport), und die Änderungspunkte 19, 20 gemäß der öffentlichen Auflage sowie die nachfolgende Verordnung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer folgende Verordnung einstimmig beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Garnberg, Oisberg** abgeändert. Abgeändert wird das örtliche Raumordnungsprogramm gemäß den Änderungspunkten 13, 19 und 20, die öffentlich vom 19.06.2019 bis zum 30.07.2019 aufgelegt sind. Gegenüber der öffentlichen Auflage wird der Änderungspunkt 13 mit dem Widmungszusatz „-Stocksport“ abgeändert. Die Änderungspunkte 19 und 20 werden gemäß der erwähnten öffentlichen Auflage abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

15) Klimabündnisgemeinde

Die Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer nachstehende Beitrittserklärung

Die Gemeinde Hollenstein/Ybbs GKZ 30516 beschließt den Beitritt zum Klimabündnis per 16. Dezember 2019.

Als Klimabündnis-Gemeinde werden wir uns für die gemeinsamen Ziele des Klima- und Regenwaldschutzes im Sinne des Klimabündnis einsetzen und in unserem Verantwortungsbereich entsprechende Maßnahmen setzen. Wir bekennen uns

- zu einer stetigen Verringerung der Treibhausgas-Emissionen,
- zur direkten und indirekten Unterstützung der indigenen Partnerorganisationen am Amazonas und weiterer Projekte zum Erhalt des Regenwaldes,
- zur Durchführung von Klimaschutzaktivitäten mit Beteiligung unserer BürgerInnen, Bildungseinrichtungen, Betriebe und Vereine,
- dazu, eine Vorbildwirkung im Klimaschutz gegenüber den BürgerInnen wahrzunehmen,
- dazu, eine(n) Klimabündnis-Beauftragte(n) zu ernennen, dazu, einen offenen lokalen Arbeitskreis für Klimaschutzmaßnahmen einzurichten oder einen bestehenden dafür zu nutzen,

- dazu, die Projekte der Klimabündnis-Partnerorganisationen zu unterstützen,
- dazu, die Bildungs- und Beratungsarbeit der Klimabündnis-Regionalstelle zu fördern und
- dazu, dem Internationalen Verein Klima-Bündnis e.V. sowie dem Verein Klimabündnis Österreich beizutreten.

Darüber hinaus

- informiert der/die Klimabündnis-Beauftragte den Gemeinderat 1-2 x pro Jahr über die Klimabündnis-Aktivitäten der Gemeinde.
- erstellt die Gemeinde alle 2-Jahre mit einem Klimabündnis-Tool einen Bericht über die klimarelevanten Gemeindeaktivitäten.
- achten wir bei unserer kommunalen Arbeit, dass bei Gemeindeentscheidungen auf Klimarelevanz Bedacht genommen wird.

16) Naturparkkindergarten

Antrag: Der Gemeinderat möge nachstehendes beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs unterstütz den Prozess Naturpark-Kindergarten für eine nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung im Landeskindergarten Hollenstein an der Ybbs, Dorf 144, 3343 Hollenstein/Ybbs. Mit den Naturpark-Kindergärten soll Begeisterung für die Natur geweckt sowie Interesse und Verständnis für sensible Zusammenhänge im Kreislauf der Natur gefördert und somit der richtige Umgang mit der Natur nachhaltig vermittelt werden.

Der Prozess soll die Kindergarten Kinder für die Möglichkeiten und Chancen des Naturparks sensibilisieren und ihnen zeigen, wie und was sie selbst in der Zukunft zu einer Verbesserung ihrer Lebensqualität in ihrer Umgebung beitragen können.

Beschluss: einstimmig

17) Skibus

Seitens der Ybbstaler Alpen wird ein „Winter-Mobilitätskonzept Ybbstaler Alpen“ gestartet: Gesamtkosten € 52.000, dafür Gratis-Nutzung zwischen Waidhofen und Gaming in der Wintersaison 19/20. Verstärkerbusse in die Skigebiete Forsteralm, Königsberg, Maiszinken, sowie Achterschleife in Lackenhof in den Ferien und an den Wochenenden. Für Orte Gaming und Göstling teurer als bisheriger Winter-Skibus Ötscher-Hochkar, da keine Förderung mehr durch Klima-Aktiv. Gesamtkonzept ist günstiger geworden. Kleines Konzept wäre noch teurer!

Grundsatzbeschluss: einstimmig

Kostenübernahme € 702,19 (lt. Protokoll Vorstandssitzung Ybbstaler Alpen 11/2019) - Abwicklung eventuell über den Tourismusverein – muss noch geklärt werden.

18) Mietvertrag Dornleiten 78 Top 4

Über Antrag von Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat nachstehenden Mietvertrag

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR191216.docx

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS , Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) die Fa. Heinrich Döllerer, Dornleiten 78, 3343 Hollenstein/Ybbs als Mieter andererseits, wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Top 4 im Ausmaß von 35,13 m² ein Garagenabteil Top 10 sowie ein Hüttenabteil von Top 12 im Hause Dornleiten 78, (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) 3343 Hollenstein an der Ybbs mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Februar 2020 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Jänner 2023 (zweitausendzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt für die Wohnung Top 4 monatlich € 3,65/m², das sind € 120,50, für das Garagenabteil Top 10 € 15,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten sowie jährliche Miete für eines Hüttenabteiles von Top 12 € 21,- ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VII.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

Der Vermieter stimmt zu, dass zwischen den Wohnungen 3 und 4 eine Verbindungstür auf Kosten des Mieters errichtet wird. Nach Beendigung dieses Mietverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen.

VIII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

IX.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XII.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

19) Ankauf HLF1 – Bericht des Feuerwehrkommandanten:

Bgm^{ln} Manuela Zebenholzer berichtet, dass es bei der Finanzierung des Ankaufs des HLF1 erhebliche Schwierigkeiten gibt, da der Ankauf dieses Fahrzeugtypes für die Feuerwehr Hollenstein in der aktuellen Feuerwehrausrüstungsverordnung nicht vorgesehen ist und daher auch nicht förderwürdig.

Dazu berichtet der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr wie folgt:

Für die Feuerwehr Hollenstein ist der Ankauf des HLF-1 zweckmäßig. Der in der Feuerwehrausrüstungsverordnung vorgesehene Fahrzeugtyp HLF-A2 ist nach Ansicht des Kommandanten für Hollenstein viel zu groß, für den Einsatz eher unpraktikabel und kostet auch erheblich mehr.

Das aktuell bestellte Fahrzeug HLF1 kostet:

Fahrzeugkosten ca. € 149.000,--

Vereinbarungsgemäß teilen sich Feuerwehr und Gemeinde die Kosten. Daher beträgt jeweilige Anteil € 75.000,--

Das laut Feuerwehrausrüstungsverordnung anzuschaffende Fahrzeug würde folgende Kosten verursachen:

Kosten des Fahrzeuges € 280.000,--

abzüglich mögliche Förderungen € 60.000,--

abzüglich Umsatzsteuer € 50.000,--

Kosten für Gemeinde und FF € 170.000,--. Der Kostenanteil für die Gemeinde wäre demnach mit € 85.000,-- sogar um € 10.000,-- höher.

Demnach ist sogar der Ankauf des ungeforderten HLF1 für die Feuerwehr und die Gemeinde kostengünstiger

Diverse Ansuchen um kulante Behandlung wurden sowohl vom Landesfeuerwehrkommando als auch von der Landesregierung (Büro LHStV Pernkopf) abgewiesen. Der Vorwurf lautet auch, dass nicht rechtzeitig ein Förderansuchen gestellt worden ist. Dazu erklärt der Kommandant, dass dies nicht verschulden der Gemeinde ist, da in der Vergangenheit diese Ansuchen immer von der Feuerwehr direkt gestellt worden sind.

Der Bericht des Kommandanten wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vertraulicher Teil der Sitzung

Ergänzung zu Punkt 1) Bericht des Prüfungsausschusses

Siehe Vertraulicher Teil des Sitzungsprotokolls

20) Personalia:

- a) Sonnleithner Andrea:
Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Das Beschäftigungsausmaß (22,5%) und die Einstufung (4 / 1) bleiben unverändert
- b) Haberkellner Lucia:

Gewährung einer außerordentlichen Vorrückung von Entlohnungsgruppe 3 / 4 in die Entlohnungsgruppe 3 / 5; Das Beschäftigungsausmaß (50%) bleibt unverändert – Die Änderung tritt ab 1.1.2020 in Kraft.

Weiteres zu Punkt 20 siehe vertraulicher Teil des Sitzungsprotokolls

21) Verpflichtungserklärung Hochwasserschutz Ybbs:

Der Gemeinderat hat nachfolgende Verpflichtungserklärung einstimmig beschlossen:

Verpflichtungserklärung

Betreff:

Geschäftszahl: WA3-WB2-850/012-2019
EDV-Kennzahl: 3Y001286
Name Gewässer: Ybbs
Bezeichnung: Ybbs in Hollenstein an der Ybbs Hochwasserschutz

Interessent:

Name: Gemeinde Hollenstein an der Ybbs
Straße/Nummer: Walcherbauer 2
PLZ/Ort: 3343 Hollenstein an der Ybbs

ID-Eintrag für Transparenzdatenbank:

Natürliche Personen:	Geburtsdatum:
Unternehmen und Institutionen, die dem UGB unterliegen:	Firmenbuchnummer (FN):
Vereine:	ZVR-Zahl:
Genossenschaften und Interessentengemeinschaften:	Geburtsdatum Obfrau/Obmann:

Bitte zutreffende Kategorie ausfüllen (für Gemeinden oder Wasserverbände ist kein ID-Eintrag für die Transparenzdatenbank erforderlich)

1. Bauträgerschaft

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die NÖ Bundeswasserbauverwaltung (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2018 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten.

5. Flächenwidmung

Der Interessent verpflichtet sich, unbebaute Flächen, welche durch die geplanten Maßnahmen geschützt werden und derzeit nicht als Bauland gewidmet sind, innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht für eine höherwertige Nutzung zu widmen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, vorzubereiten.

7. Datenschutz

Der Interessent stimmt der Veröffentlichung seines Projekts sowie der Weitergabe seiner Daten zu statistischen Zwecken nach Zustandekommen einer Förderungsgenehmigung zu. Diese Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages oder das Zustandekommen einer Förderungsgenehmigung und kann jederzeit, insbesondere auch nach Zustandekommen der Förderungsgenehmigung, widerrufen werden.

Ende 20:40 Uhr

Protokollprüfer SPÖ



Forstenlechner

Bürgermeisterin



Zebenholzer

Protokollprüfer ÖVP



Buder

Schriftführer



Kefer

Hollenstein/Ybbs, 09. Dezember 2019
Bearbeiter: Kefer – DW: 12

KUNDMACHUNG

Montag, 16. Dezember 2019 um 18:00
in der Fachschule Unterleiten (Dornleiten 1, 3343 Hollenstein/Ybbs)
stattfindenden Gemeinderatssitzung

eingeladen

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Prüfungsausschuss (sofern bis zur Gemeinderatssitzung eine stattfindet)
- 2) Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- Soziales vom 9. Dezember 2019
- 3) Erster Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019
- 4) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020
- 5) Gewerbeförderung Firma Johannes Schwarzmüller
- 6) Subventionen
 - a) Musikverein Hollenstein/Ybbs
 - b) Sportverein Hollenstein/Ybbs
 - c) Tennisklub Hollenstein/Ybbs
 - d) Volkstanzgruppe Hollenstein/Ybbs
 - e) Freiwillige Feuerwehr – Kostenbeitrag 2020
- 7) Kostenaufteilung Nachmittagsbetreuung Mittelschulgemeinde und Volksschule
- 8) Darlehensaufnahme Licht- und Kraftvertrieb
- 9) Bericht – Vergabe weiterer Gewerke Rathaus
 - a) Bautischlerarbeiten (Türen, Geländer; Stiegenauftrittsbretter)
 - b) Bodenleger und Holzböden
 - c) Fliesenleger
 - d) Trockenbauarbeiten
 - e) Trockenestrich
- 10) Kostenbeitrag (Baukostenzuschuss) Rathaus 2019
- 11) Finanzierungsplan - Reinvestition Kläranlage – ABA-BA16
- 12) Bildung einer Lawinenkommission
- 13) Übernahme Ybbstalradweg
 - (1) Übernahme der Grundstücke und Schlüsselbauwerke
 - (2) Vereinbarung über Erhaltung und Pflege
 - (3) Weiterverpachtung von Flächen
- 14) Flächenwidmungsplanangelegenheiten
- 15) Klimabündnisgemeinde
- 16) Naturparkkindergarten
- 17) Skibus (Ybbstaler Alpen)
- 18) Mietvertrag – Dornleiten 78(4)
- 19) Personalia
 - a) Sonnleitner Andrea – unbefristeter Dienstvertrag
 - b) Haberfellner Luzia – Ansuchen



P19-1890

Die Bürgermeisterin

Manuela Zeberholz
Manuela Zeberholz



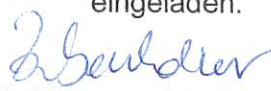
Angeschlagen am: 09.12.2019
Abgenommen am: 17.12.2019

Höllenstein/Ybbs, 9. Dezember 2019

Die Mitglieder des Gemeinderates werden zu der am

Montag, 16. Dezember 2019 um 18.00 Uhr
in der Fachschule Unterleiten (Dornleiten 1, 3343 Hollenstein/Ybbs)
stattfindenden Gemeinderatssitzung

eingeladen.

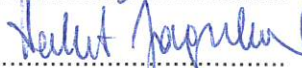

Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer

Walter Holzknecht	9. Dezember 2019
Ing. Raimund Forstenlechner BA	9. Dezember 2019
Petra Mandl	9. Dezember 2019
Ing. Herbert Jagersberger	9. Dezember 2019
Ing. Friedrich Buder	9. Dezember 2019
Ing. Manfred Gruber	9. Dezember 2019
Chrysanthemus Stix	9. Dezember 2019
Bernhard Forstenlechner	9. Dezember 2019
Bernhard Sonnleitner	9. Dezember 2019
Ing. Erwin Streicher	9. Dezember 2019
Mario Seisenbacher	9. Dezember 2019
Martin Sonnleitner	9. Dezember 2019
Ing. Martina Eschauer	9. Dezember 2019
Anton Klappf	9. Dezember 2019
Leopold Danner	9. Dezember 2019
Ing. Bernhard Jagersberger	9. Dezember 2019
Philip Winkelmayr BSc	9. Dezember 2019
Lisa Danner	9. Dezember 2019


.....

.....

.....

.....

.....

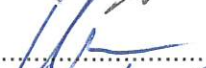
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....